Abschrift

25 OH 11/21

Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau R[redacted] K[redacted], P[redacted], 5[redacted] K[redacted], vertreten durch den Betreuer Herrn O[redacted] E[redacted], B[redacted], 5[redacted] L[redacted],

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl,

gegen

1. Herrn Dr. med. P[redacted] S[redacted], M[redacted], I[redacted], 5[redacted] K[redacted],

2. die Krankenhaus [redacted] GmbH, J[redacted], 5[redacted] K[redacted],

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Halm, Wenzel & Collegen, An Lyskirchen 14, 50676 Köln,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 22.10.2024
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Falkenhof als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Antragstellerin hat die den Antragsgegnern im selbständigen Beweisverfahren entstandenen Kosten zu tragen (§ 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Gründe:

Dem Kostenantrag war nach erfolgter Anhörung der Antragstellerin zu entsprechen.

Der Antragstellerin ist mit dem Beschluss vom 14.08.2024 eine Frist zur Klageerhebung gem. § 494a Abs. 1 ZPO gesetzt worden. Diese Frist ist verstrichen, ohne dass Klage erhoben worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falkenhof